

Sitzung vom 1. März 2023

**214. Anfrage (Flughafen Zürich AG – Flugbewegungen 2021
zwischen 23 und 06 Uhr)**

Die Kantonsräte Urs Dietschi, Lindau, und Daniel Heierli, Zürich, haben am 12. Dezember 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Anlässlich der Medienkonferenz vom 2. Dezember 2022 erwähnte Regierungsrätin Carmen Walker Späh, dass 2021 knapp 660 Flüge zwischen 23 und 06 Uhr stattfanden und dass keine Meldung an das BAZL gemacht wurde.

Als Hauptgrund für die Verspätungen nannte die Regierungsrätin hohe administrative Aufwände für die Abfertigung der Passagiere während der Pandemie.

Ebenfalls erwähnte die Regierungsrätin, dass die Überprüfung der Einhaltung der An- und Abflugrouten 4'600 Abweichungen ergab, wovon 1'300 weiter abgeklärt wurden, dass aber keine Meldung ans BAZL erfolgt sei.

Die Begründung für die Nichteinhaltung der Flugrouten wurde mit ortsunkundigen Piloten gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross war der Personalabbau beim Check-In wegen der Coronapandemie? Wie stark hat dies allenfalls zur Überlastung des Check-Ins beigetragen? Wieso wurden die Passagiere nicht früher zum Einchecken aufgefordert? Es dürfte schnell klar geworden sein, dass das Prozedere länger dauert als ausserhalb der Pandemie.
2. Um ein genaueres Bild der Nachtflüge von 2021 zwischen 23 und 06 Uhr zu erhalten, bitte wir den Regierungsrat, die Nachtflüge von 2021 zwischen 23 und 06 Uhr mit folgenden Angaben tabellarisch zu listen: Datum, Start-/Landezeit (erkennbar ob Start oder Landung), Gesellschaft, von/nach Destination, Grund der Verspätung (z. B. Anschlusspassagiere abwarten; (Not)Landung wegen eines Problems an Bord; Transport von Notfall-Patientinnen und -patienten; Krankentransport, etc.). Um Papier zu sparen, sind wir auch mit einem Link auf die gewünschten Daten zufrieden.
3. Die von Regierungsrätin Carmen Walker Späh gelieferte Begründung zu den Nichteinhaltungen der Flugrouten führt zur Frage der Sicherheit auf und um den Flughafen Zürich und lässt Zweifel am Willen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Flugrouten zum Schutz der betroffenen Bevölkerung aufkommen.

Die Flugrouten sind durch das Betriebsreglement festgelegt und müssen eingehalten werden. Eine vom Flughafen eigenmächtig geänderte Abflugroute wurde von BVGer (Bundesverwaltungsgericht, 7. September 2021, A-3546/2018) rückgängig gemacht. Aus welchen Gründen wurde so oft von der vorgesehenen Route abgewichen? Die Begründung, dass es sich um ortsunkundige Piloten handelte, scheint uns nicht zulässig. Erstens, weil der Einsatz von mangelhaft qualifizierten Piloten grundsätzlich nicht akzeptabel ist. Zweitens scheint es sehr unwahrscheinlich, dass während der Corona-Einschränkungen, wo gesamthaft weniger Piloten gebraucht wurden als normal, ein Mangel an gut qualifizierten Piloten geherrscht haben soll.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Urs Dietschi, Lindau, und Daniel Heierli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Frage zum Personalabbau beim Check-In infolge Coronapandemie fällt weder in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates noch der Flughafen Zürich AG (FZAG). Für die Abfertigung des Gepäcks und das Check-In sind private Unternehmen zuständig. Diese sind selbstständig unternehmerisch tätig. Es kann aber festgehalten werden, dass dank der Kurzarbeit nur ein geringfügiger Personalabbau erforderlich war. Dies im Gegensatz zu Flughäfen in anderen Ländern, welche nicht auf die Kurzarbeit zurückgreifen konnten und deshalb vermehrt Personal freistellen mussten. Dies führte dort zu Verspätungen und in der Folge auch zu Auswirkungen auf den Flughafen Zürich.

Die längeren Wartezeiten am Check-In waren insbesondere den pandemiebedingten Dokumentenkontrollen geschuldet. Die von Land zu Land unterschiedlichen Einreisebestimmungen änderten ständig und führten sowohl für die Passagiere als auch für das Personal zu administrativem Mehraufwand. Die FZAG empfahl den Passagieren über die Medien, auf den Social Media-Kanälen und auf der Webseite, sich bei Europaflügen zwei Stunden bzw. bei Interkontinentalflügen drei Stunden vor dem Abflug am Flughafen Zürich einzufinden.

Zu Frage 2:

Die Ausnahmeregelung für Starts und Landungen während der Nachtflugsperrzeiten ist im Betriebsreglement der FZAG verankert und stützt sich auf die geltende Bundesgesetzgebung (Art. 39d Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt [VIL; SR 748.131.1]). Sie muss sicherstellen, dass die Funktionsfähigkeit des Flughafens auch in ausserordentlichen Betriebssituationen gewährleistet ist.

Gemäss Betriebsreglement (vgl. Anhang 1, Art. 12 zum Betriebsreglement vom 30. Juni 2011) ist zu unterscheiden zwischen der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 23.30 Uhr und der Zeit nach 23.30 Uhr. In der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 23.30 Uhr können gegenüber dem Flugplan verspätete Flüge ohne besondere Bewilligung abgewickelt werden. Es bedarf mithin keiner Bewilligung und es wird auch keine Statistik über die Gründe der Verspätungen aufgelistet. Zwischen 23.30 Uhr und 06.00 Uhr sind nach Anhang 1, Art. 12 des Betriebsreglements bzw. nach Art. 39d VIL Flugbewegungen nur noch bei unvorhergesehenen ausserordentlichen Situationen möglich und bedürfen einer Ausnahmegewilligung der FZAG. Entsprechend werden die einzelnen Ausnahmegründe im monatlichen Lärmbulletin der FZAG aufgelistet und können dort jederzeit eingesehen werden (flughafen-zuerich.ch/de/unternehmen/verantwortung/laerm-und-schallschutz/fluglaerm). Analog dazu und in Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben gibt der kantonale Flughafenbericht 2022 ausführlich über die Gründe der Ausnahmegewilligungen Auskunft (Ziff. 4.3.3), wohingegen für die bewilligungsfreien Flüge bis 23.30 Uhr nur der Hauptgrund aufgeführt ist (Verspätungen im internationalen Flugnetz infolge pandemiebedingter neuer Dokumentenkontrollen und Einreisebeschränkungen).

Zu Frage 3:

Gemäss § 3 des Flughafengesetzes (LS 748.1) obliegt dem Kanton die Aufsicht über die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens Zürich. Er meldet Übertretungen der Aufsichtsbehörde des Bundes. Wie unter anderem der Marginalie von § 3 des Flughafengesetzes zu entnehmen ist, handelt es sich dabei um eine kantonale Aufgabe zur Fluglärmbekämpfung. Der Prozess läuft in enger Zusammenarbeit mit der FZAG. Die unmittelbare Aufsicht über die Luftfahrt und damit über die Flugsicherheit am Flughafen Zürich obliegt demgegenüber dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Bei den Gesamtflugbewegungen lag 2021 der Anteil von Flugwegabweichungen bei rund 4%. Die Ursachen für Abweichungen sind vielfältig (z. B. Anweisung der Flugsicherung, meteorologische oder technische Gründe). Werden Flugwegabweichungen von den im Betriebsreglement festgelegten Routen festgestellt, holt die FZAG Stellungnahmen bei den betreffenden Fluggesellschaften ein. Die meisten beanstandeten Abweichungen betrafen den Kurven- oder den Steigflug. Die Sicherheit der Bevölkerung war jederzeit gewährleistet.

Hervorzuheben ist schliesslich, dass die Umschreibung «ortsunkundige Piloten» nicht mit «mangelhaft qualifizierte Piloten» gleichgesetzt werden darf. Mangelnde Ortskunde hat in diesem Zusammenhang nichts mit mangelnder Qualifikation zu tun. Sämtliche An- und Abflüge am

Flughafen Zürich waren sicher und erfolgten vollumfänglich innerhalb der flugsicherheitsrelevanten Vorgaben. Ortskundige Pilotinnen und Piloten sind jedoch aufgrund ihrer Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten darüber hinaus zusätzlich in der Lage, die einzelnen Flugmanöver so auszuführen, dass der Flugweg nicht nur in sicherheitsrelevanter, sondern möglichst auch in lärmrelevanter Hinsicht optimal geführt werden kann.

Schliesslich ist anzumerken, dass die Aussage falsch ist, der Flughafen habe eigenmächtig eine Abflugroute geändert, welche vom Bundesverwaltungsgericht rückgängig gemacht worden sei. Die An- und Abflugrouten werden im Betriebsreglement verbindlich festgelegt. Eine lärmrelevante Änderung der An- und Abflugrouten kann erst nach der rechtskräftigen Genehmigung des Betriebsreglements erfolgen. Die Beschwerden gegen die Betriebsreglementsänderung BR2014 wurden jedoch teilweise gutgeheissen und die Angelegenheit ans BAZL zurückgewiesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli